

– Schiedsgericht des Deutschen Schachbundes e. V. –

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des **Spielers B.** – Einspruchsführer –
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Rodegra (Berlin)

gegen

das **Präsidium des Deutschen Schachbundes e. V.** – Antragsgegner –
vertreten durch Herrn Bundesrechtsberater Martin Keeve

wegen Verhängung einer Sperre

hat das Schiedsgericht des Deutschen Schachbundes e. V.

durch den Vorsitzenden Norbert Sprotte und die Beisitzer Dr. Manfred Dornieden und Hanno Dürr
am 02.05.2013 im schriftlichen Verfahren einstimmig beschlossen:

Die gegen den Einspruchsführer verhängte Sperre wird aufgehoben.

**Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens fallen dem Antragsgegner zur Last. Ihre
eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst.**

Gründe:

A.

1. Der Einspruchsführer ist Mitglied des SC Eppingen e. V., der dem Badischen Schachverband e. V. angehört und als Mitgliedsverein des Schachbundesliga e. V. an dem von diesem ausgerichteten Spielbetrieb der Schachbundesliga teilnimmt.

In der 2. Runde der Bundesliga-Saison 2012/13 wurde am 21.10.2012 in Mülheim an der Ruhr die Begegnung des SC Eppingen e. V. gegen den SF Katernberg e. V. ausgetragen; bei diesem Wettkampf spielte der Einspruchsführer für seinen Verein am 7. Brett gegen Sebastian Siebrecht, beide Großmeister.

Weil der Einspruchsführer in der Eröffnungsphase dieser Partie den Toilettenbereich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums mehrfach aufsuchte und ähnliches Verhalten bereits während seiner am Vortag gespielten Partie aufgefallen war, entstand bei dem zuständigen Schiedsrichter der Verdacht, der Einspruchsführer würde seine Abwesenheit vom Brett zur Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel nutzen.

Als der Einspruchsführer zum dritten Mal im Begriff war, vom Toilettenbereich wieder in den Spielsaal zurückzukehren, forderte der Schiedsrichter ihn auf, sein Handy vorzulegen, um es kontrollieren zu können.

Dies verweigerte der Einspruchsführer.

Die laufende Partie wurde daraufhin für ihn vom Schiedsrichter in Anwendung von Nr. 5.3.4 i. V. m. Nr. 8.1. lit. f der Turnierordnung des Schachbundesliga e. V. als verloren gewertet.

Nr. 5.3.4 der Schachbundesliga-TO lautet:

„Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Gebrauch von Computern im Turnierareal zum Zwecke der Berichterstattung (Live-Übertragung, Live-Ticker, etc.) zu gestatten. Die Spieler dürfen während ihrer laufenden Partie keinen Zugriff auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters haben oder sich diese verschaffen. Die Spieler sind bei begründetem Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, diese Geräte einzuschalten und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei begründetem Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 ist der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, die Überprüfung des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke zuzulassen. Der Schiedsrichter kann gegen den Spieler bei Verstoß gegen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 8.1 der Turnierordnung verhängen.“

Der Antragsgegner sieht aufgrund der geschilderten Vorkommnisse den Gebrauch eines unzulässigen Hilfsmittels durch den Einspruchsführer erwiesen.

Mit Bescheid vom 23.01.2013 verhängte er gegen ihn auf Grundlage von § 55 Abs. 2, Nr. 4 u. 5 der Satzung des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) eine Spiel- und Funktionssperre für die Dauer von 2 Jahren.

Der Einspruchsführer habe sich eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze des Deutschen Schachbundes schuldig gemacht und dessen Ansehen schweren Schaden zugefügt.

2. Gegen die Sperre richtet sich der am 22.02.2013 eingelegte Einspruch.

Der Einspruchsführer bestreitet, sein Handy in unlauterer Absicht bei sich geführt zu haben.

Er trägt vor, dass die gegen ihn verhängte Maßnahme auf einer rechtsfehlerhaften Auslegung der Regel der Nr. 5.3.4 der TO des Schachbundesliga e. V. beruhe. Aufgrund der Geschehnisse rechtfertige diese Bestimmung nicht die verlangte Kontrolle seines Handys; zudem hätte die abgeforderte Maßnahme ihn in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

Im Übrigen sei die verhängte Sperre in Ansehung des eröffneten Maßnahmenkatalogs auch grob unverhältnismäßig; allenfalls sei die Verhängung einer Verwarnung oder einer Geldbuße gerechtfertigt.

Das Schiedsgericht legt das Vorbringen des Einspruchsführers dahingehend aus, dass er vorrangig die Aufhebung der Sperre erstrebt.

Der Antragsgegner beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.

Er verweist auf die zutreffende Anwendung der Bestimmung der Nr. 5.3.4 der Turnierordnung des Schachbundesliga e. V. Mit der Verweigerung der Kontrolle des Handys durch den Einspruchsführer sei dieser so zu behandeln, als wäre der in Verdacht genommene Verstoß erwiesen. Wegen der Schwere dieses Verstoßes sei auch das angeordnete Strafmaß nicht unverhältnismäßig.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf den Inhalt ihrer dem Schiedsgericht per E-Mail unterbreiteten Schriftsätze Bezug genommen.

Der zwischen dem SC Eppingen e. V. und dem Einspruchsführer abgeschlossene Spielervertrag lag dem Schiedsgericht vor, ebenso der Bericht des für den betreffenden Wettkampf zuständigen

Schiedsrichters, auf den es seine diesbezüglichen Feststellungen – die im Übrigen als unstrittig anzusehen sind – gestützt hat.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind – im Ergebnis erfolglose – Vergleichsverhandlungen der Parteien vorausgegangen.

B.

1. Der Einspruch ist gemäß § 57 Abs. 3 der Satzung des DSB zulässig und fristgerecht eingelegt worden.

Die Entscheidung darüber unterfällt der Zuständigkeit des Schiedsgerichts gem. § 57 Abs. 4, 2. Alt. der Satzung des DSB.

2. In der Sache hat der Einspruch Erfolg und führt zur Aufhebung der Sperre.

Der Einspruchsführer unterliegt nicht der Sanktionsgewalt des DSB.

Den Ordnungen eines Vereins und den dort bestimmten Rechtsfolgen sind grundsätzlich nur die Mitglieder des Vereins unterworfen¹.

Der Einspruchsführer ist nicht Mitglied des DSB. Dies sind nur die einzelnen Landesverbände.

Zwar bestimmt § 5 Abs. 2 der Satzung des DSB, dass die Schachvereine und deren Einzelmitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörenden Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und damit dessen Ordnungen unterworfen seien.

Nach heute einhelliger Ansicht kann aber durch die einseitige Bestimmung eines Dachverbandes – wie sie der zitierte § 5 Abs. 2 der Satzung des DSB darstellt – dessen Ordnungsgewalt gegenüber nachgeordneten Vereinen bzw. deren einzelnen Mitgliedern nicht begründet werden²; vielmehr bedarf es der Anerkennung des Verbandsregelwerkes durch die mittelbar betroffenen nachrangigen Organisationen oder Einzelpersonen³.

Auf welche Weise diese Anerkennung erfolgen muss, um Wirksamkeit zu entfalten, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet.

Für den hier zu entscheidenden Fall indes ist festzustellen, dass keine der dazu entwickelten Rechtsfiguren zugunsten des Bundes eingreift.

Nach der herrschenden Meinung, der das Schiedsgericht folgt, kann die Ordnungsgewalt des Dachverbandes gegenüber Personen, die – wie hier der Einspruchsführer – mittelbare Mitglieder des Dachverbandes sind, entweder durch gegenseitige satzungsgemäße Verweisungen (sog.

¹ Unstr., vgl. statt aller: BGHZ 28, 131, 133; Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 10. Aufl., Rn. 973.

² Vgl. Stöber/Otto, a. a. O.

³ Vgl. Edenfeld, Die Rechtsbeziehungen des bürgerlich-rechtlichen Vereins zu Nichtmitgliedern, Diss. Münster 1996, 48 ff., 51; Hohl, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, Diss. Bayreuth 1992, 66 ff.; Pfister, SpuRt 1996, 48; vgl. auch BGHZ 128, 93, 101 f.; anders noch die ältere Judikatur, vgl. RG JW 1906, 416 f.

korporationsrechtliches Modell der „Doppel- oder Kettenverankerung“) oder durch eine individualrechtliche (vertragliche) Vereinbarung (sog. rechtsgeschäftliches Modell) erreicht werden⁴.

Es wird auch vertreten, dass ausschließlich eine individualrechtliche Vereinbarung geeignet sei, die Erstreckung der Verbandsgewalt auf Personen zu begründen, die nur mittelbare Mitglieder des Dachverbandes sind⁵.

Zur Überzeugung des Schiedsgerichts steht fest, dass der Einspruchsführer weder aufgrund der in Betracht zu ziehenden Satzungsbestimmungen noch durch eine vertragliche Vereinbarung der Sanktionsgewalt des DSB unterliegt.

a) Unterwerfung aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen

Ein Teil derjenigen Stimmen, die die Unterwerfung unter die Sanktionsgewalt des Dachverbandes aufgrund gegenseitiger satzungsrechtlicher Verweisungen für zulässig erachten, lässt offen, wie diese Verweisungen in den jeweiligen Satzungen ausgestaltet sein müssen, um die Erstreckung der Verbandsgewalt auf die (nicht unmittelbar) nachgeordneten Ebenen zu begründen⁶.

Ganz überwiegend aber wird betont, dass Generalverweisungen nicht zulässig sind⁷ und die Verweisungen, wenn auch nicht wortwörtlich, jedoch umso konkreter und substantiierter gefasst sein müssen, je schwerwiegender das mittelbare Mitglied in seinen schutzwerten Rechten betroffen sein kann⁸.

Jedes Mitglied soll sogleich erkennen können, welchen Regeln und drohenden Nachteilen es sich durch seinen Beitritt unterwirft⁹.

Um dies zu gewährleisten, wird teilweise sogar verlangt, dass Sanktionen in ihrem Kern, mit Tatbestand und Rechtsfolge, wörtlich anzuführen sind und bereits auf der untersten Satzungsebene die Geltung des vom Bundesverband gesetzten Rechts bestimmt sein müsse¹⁰.

⁴ Vgl. grundlegend und mit zahlreichen w. Nachw.: Heermann, NZG 1999, 325 ff.; Röhrich, Satzungsrechtliche und individualrechtliche Absicherung von Zulassungssperren als wesentlicher Bestandteil des

DSB-Sanktionskatalogs, in: Führungs- und Veraltungs-Akademie des DSB (Hrsg.), 1994, 12 ff., 16; Edenfeld a. a. O.; Stöber/Otto, a. a. O. u. Rn. 975; Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, München 1972, 81; Vieweg, SpuRt 1995, 97, 98; Summerer in: PHB SportR, 2. Aufl., Rn. 154 ff.; Adolphsen/Hoefler/Nolte in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012, Rn. 155, 161 ff.; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rn. 503; Reichenberger, Das Verbot dynamischer Satzungsverweisungen - Theorie und Wirklichkeit - Seminararbeit Universität Bayreuth 2008, 14 f.; Bamberger/Roth/Schöpflin, BGB, 3. Aufl., Rn. 50 zu § 25; ders. in: Münch. Hdb. GesR, Bd. V, § 36, Rn. 12; Weick in Staudinger, BGB, Neubearb. 2005, Rn. 12 zu § 25; wohl auch: Haas/Prokop, SpuRt 1998, 15 ff.

⁵ Vgl. Lukes, Festschrift für H. Westermann, 1974, 325 ff., 331, 333; Fenn, SpuRt 1997, 77 ff., 78; Staudinger-Weick, BGB, Neubearb. 2005, Rn. 12 zu § 25; ähnlich: Hohl, a. a. O., 77 ff.

⁶ Vgl. LG Heilbronn, NJW-RR 1999, 764; Edenfeld, a. a. O., 179 f.; wohl auch: Bamberger/Roth/Schöpflin, a. a. O.

⁷ Vgl. Rechtsausschuss des DLV, NJW 1992, 2588, 2591 f.

⁸ Vgl. Heermann, a. a. O., 326; Reichert, a. a. O.

⁹ Vgl. Röhrich, a. a. O., 14.

¹⁰ Vgl. Summerer, a. a. O.; Adolphsen/Hoefler/Nolte, a. a. O., 156; Vieweg, a. a. O., 59; Reichenberger, a. a. O.; Rechtsausschuss des DLV, a. a. O.).

Im Übrigen hält auch die Rechtsprechung eine satzungsrechtliche Verweisung nur für zulässig, wenn sie sich auf konkret zu benennende einzelne Vorschriften der in Bezug genommenen Satzung erstreckt¹¹.

Der vereinzelt gebliebenen Ansicht¹², die wohl eine allgemeine Verbindlichkeitserklärung der Satzung des Dachverbandes auf den unteren Satzungsebenen ausreichen lassen will, vermag das Schiedsgericht mit der herrschenden Meinung im Interesse der einzelnen Vereinsmitgliedern einräumenden Rechtssicherheit nicht zu folgen.

Die vorliegend zu prüfenden Satzungsbestimmungen genügen dem Bestimmtheitserfordernis nicht.

In der Satzung des SC Eppingen e. V. heißt es in § 3:

„(1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband e. V., Karlsruhe, und im Badischen Sportbund e. V., Karlsruhe.

(2) Die Satzungen dieser Organisationen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.“

In der Satzung des Badischen Schachverbandes heißt es in § 2:

„... 5. Der BSV ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB), der Badischen Sportbünde und des Landessportverbandes Baden-Württemberg. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden für den BSV und seine Mitglieder als verbindlich anerkannt ...“

Diese völlig unkonkreten Verweisungen machen einer Person, die Mitglied des SC Eppingen e. V. ist oder ihm beitrifft, in keiner Weise deutlich, dass sie mit ihrem Eintritt zugleich die Sanktionsgewalt des DSB anerkennt, da keine der zitierten Bestimmungen auch nur ansatzweise einen Verweis auf drohende Strafmaßnahmen des Dachverbandes enthält, geschweige denn den Hinweis darauf, worin diese Sanktionen bestehen könnten.

In Anbetracht dessen, dass vorliegend eine Sperre von der Dauer von 2 Jahren in Rede steht, die einem (zumindest partiellen) Berufsverbot nahekommt, wäre eine Verweisung auf das Drohen dieser Rechtsfolge in beiden untergeordneten Satzungen unentbehrlich gewesen.

Angemerkt sei noch, dass vorliegend eine satzungsgemäße Verankerung der Sanktionsgewalt des DSB auch unter Einbeziehung der Satzung des Schachbundesliga e. V. nicht herzuleiten ist.

Zwar bestimmt diese in § 8 b) die Verpflichtung ihrer Mitglieder (also der Bundesligavereine), in ihren jeweiligen Satzungen zu regeln, dass sie selbst und ihre Spieler sich den Ordnungen (auch) des DSB unterwerfen.

Jedoch enthält die Satzung des SC Eppingen e. V. keine über die vorstehend zitierte Regelung des § 3 hinausgehende Bestimmung.

b) Unterwerfung aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung

Darüber hinaus hat sich der Einspruchsführer auch nicht durch eine individualrechtliche Vereinbarung der Ordnungsgewalt des DSB unterworfen.

¹¹ Vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1988, 183 f.

¹² Vgl. Pfister, a. a. O., 49.

Ein ausdrücklicher Vertrag solchen Inhalts besteht nicht.

Zwar bestimmt § 4 Nr. 2, S. 2 der Satzung des Schachbundesliga e. V. die Verpflichtung seiner Mitglieder, mit ihren Spielern Verträge abzuschließen, in denen die Spieler die Ordnungen (auch) des DSB anerkennen.

Jedoch enthält der Spielervertrag, der vom SC Eppingen e. V. mit dem Einspruchsführer abgeschlossen worden ist, eine entsprechende Unterwerfungserklärung nicht.

Weiterhin erfolgte der Spielantritt des Einspruchsführers auch nicht auf der Grundlage einer zwischen ihm und dem DSB abgeschlossenen Lizenzvereinbarung¹³.

Schließlich ist auch durch konkludentes Verhalten des Einspruchsführers ein Vertrag, durch den er sich der Ordnungsgewalt des DSB unterwirft, nicht zustande gekommen.

Dies gilt hier, obwohl allgemein anerkannt ist, dass ein Sportler allein dadurch, dass er an einem Wettkampf teilnimmt, regelmäßig – nämlich durch schlüssiges Verhalten – die Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Ausrichters akzeptiert, und zwar auch dann, wenn er nicht dessen Mitglied ist¹⁴.

Der Einspruchsführer ist also durchaus darauf hinzuweisen, dass er mit seiner Teilnahme an einem Wettkampf der Schachbundesliga auch die Bestimmung der Nr. 5.3.4 der Turnierordnung des Schachbundesliga e. V. anerkannt hat, so dass seine insoweit vorgetragene Argumentation nicht überzeugt.

Dies gilt umso mehr, als der Grundsatz, dass niemand sich selbst belasten muss, im vereinsrechtlichen Verfahren keine Anwendung findet¹⁵.

Das Schiedsgericht sieht auch keinen Anlass, die vom Wettkampfschiedsrichter getroffene Tatsachenentscheidung – nämlich die Annahme eines begründeten Tatverdachts gegen den Einspruchsführer i. S. d. Nr. 5.3.4 der TO des Schachbundesliga e. V. – in Zweifel zu ziehen.

Zugunsten des Einspruchsführers greift allerdings der Umstand ein, dass der DSB den Spielbetrieb der Schachbundesliga in den Organisations- und Verantwortungsbereich des Schachbundesliga e. V. übertragen hat, so dass nicht er, sondern der Schachbundesliga e. V. Ausrichter der Wettkämpfe der 1. Bundesliga ist.

Ein Spieler, der an diesen Wettkämpfen teilnimmt, akzeptiert damit, wie ausgeführt, das Regelwerk des Schachbundesliga e. V., namentlich dessen Turnierordnung, jedoch keine anderen bzw. darüber hinausgehenden Ordnungen.

Die danach zulässigen – und auch nur von dem Schachbundesliga e. V. zu verhängenden – Maßnahmen sind vorliegend erschöpft; die Verhängung einer Sperre sieht die Turnierordnung des Schachbundesliga e. V. nicht vor.

Die vom DSB verhängte Sperre konnte nach all dem keinen Bestand haben.

¹³ Vgl. dazu als zusätzliche vertragliche Ausgestaltungsart der Regelanerkennung: Heermann, a. a. O., 327.

¹⁴ Vgl. BGHZ 128, a. a. O., 97; Summerer, a. a. O., Rn. 158; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl., Rn. 369a; Vieweg, a. a. O., 99; Fenn, a. a. O., 79.

¹⁵ Vgl. Reuter in: MüKo, BGB, 6. Aufl., Rn. 46 zu § 25.

Bedenken gegen die Sperre und deren Bemessung, die sich daraus ergeben könnten, dass sie – während eine „Sanktionen im Spielbetrieb“ betreffende Regelung (§ 61 der Satzung des DSB) existiert – auf die generelle Norm des § 55 der Satzung des DSB gestützt worden sind und diese Norm möglicherweise so auszulegen ist, dass sie auf im Spielbetrieb geschehene Verstöße nur dann Anwendung findet, wenn es sich um ein Dopingvergehen (siehe § 55 Abs. 2, Nr. 6 der Satzung des DSB) handelt, bedurften daher keiner Erörterung.

Dahinstehen konnte schließlich auch, ob das Verhalten des Einspruchsführers mehr als dessen eigenes Ansehen beschädigt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 35 Abs. 2 der Satzung des DSB. Nach S. 2 dieser Bestimmung findet eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten nicht statt.

Hiervon abzuweichen sah das Schiedsgericht keinen Anlass, weil allein das vom Einspruchsführer Vorgetragene die angefochtene Maßnahme dem Grunde nach schwerlich gefährdet hätte.

Sprotte

Dr. Dornieden

Dürr

- Anlage

Persönliche Stellungnahme der Beisitzer des Schiedsgerichts